

Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus in 56745 Volkesfeld, Nettestr. 6

§ 1

Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für den Kindergarten, den örtlichen Sportvereinen, den kulturellen Vereinen sowie anderen Nutzern, soweit deren Nutzungszweck sich mit dem Dorfgemeinschaftshaus vereinbaren lässt, zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gestattung der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(4) Benutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Dorfgemeinschaftshaus machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht in dem Dorfgemeinschaftshaus steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

(1) Die Ortsgemeinde trifft die Entscheidung über Einzelnutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung. Sie trifft auch die Entscheidung, welchem Nutzer der Vorrang eingeräumt wird und wer (bei Dauernutzern) zeitlich befristet zurücktreten muss.

(2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

(3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5

Benutzerplan

(1) Die Ortsgemeinde entscheidet über die Benutzung in dem neben dem Eigenbedarf auch die Benutzung durch den Kindergarten und alsdann durch die Vereine im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Die Benutzer müssen das Dorfgemeinschaftshaus pfleglich und sorgfältig behandeln. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Die Benutzer sind für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die Benutzer sind verpflichtet, soweit erforderlich, ihre Veranstaltung steuerlich anzumelden und etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

(4) Die Benachrichtigung der für die Sicherheit des Dorfgemeinschaftshauses und ihrer Benutzer erforderlichen Dienste (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnerdienst, pp.) obliegt dem Benutzer, der auch die Kosten dafür zu tragen hat. Dies gilt auch, soweit das Sicherheitspersonal auf Veranlassung der Ortsgemeinde beigezogen wird.

(5) Die Stühle und / oder Tische sind so aufzustellen, dass Haupt- und Nebeneingänge sowie Fluchtwege nicht zugestellt werden. Die Aufstellung der Stühle / Tische ist die Aufgabe des Benutzers. Der Benutzer hat die einschlägigen Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung zu beachten.

(6) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort und unaufgefordert der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.

(7) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

(8) Zum Auf- und Abbau von Einrichtungen für Festveranstaltungen bleibt das Dorfgemeinschaftshaus einen Tag vorher und nachher geschlossen.

(9) Im Dorfgemeinschaftshaus gilt grundsätzlich Rauchverbot. Der Vorraum (Eingangsfoyer) ist jedoch bei öffentlichen Veranstaltungen mit einer gaststättenrechtlichen Genehmigung der hiesigen Ordnungsverwaltung (Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz) also einen Ausschank betreiben, als untergeordneter Raucherraum ausgewiesen.

§ 7

Ordnung des Betriebes

(1) Der Benutzer hat die Art der Nutzung vorher mit der Ortsgemeinde abzustimmen und ihre Zustimmung darüber einzuholen.

(2) Das Betreten des Dorfgemeinschaftshauses ist nur in der Gegenwart einer verantwortlichen Person erlaubt, die von jedem Benutzer vorher der Ortsgemeinde schriftlich zu benennen ist. Vom Benutzer kann maximal eine weitere Person als ständiger Vertreter benannt werden. Die verantwortliche Person muss während der Dauer der gesamten Veranstaltung, auch beim Übungsbetrieb, anwesend sein. Ihr obliegt die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der Veranstaltung. Dies gilt auch für den Auf- und Abbau.

Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung und aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Eine Ablehnung dieser Personen behält sich die Gemeinde vor.

(3) Sofern dem Benutzer für das Dorfgemeinschaftshaus Schlüssel zur Verfügung gestellt werden, legt er der von ihm benannten verantwortlichen Person den Schließdienst auf. Dieser umfasst das Auf- und Abschließen der zu nutzenden Einrichtungen sowie die Bedienung der technischen Anlagen. Vor Beginn der Nutzung kontrolliert die verantwortliche Person die zu nutzende Einrichtung auf den ordnungsgemäßen Zustand bzw. Schäden. Nach Beendigung der Nutzung ist die Einrichtung wieder ordnungsgemäß zu schließen.

(4) Jeder Benutzer untersteht der Weisungsbefugnis der Ortsgemeinde oder des von ihr Beauftragten. Die Beauftragten der Ortsgemeinde sind berechtigt, Personen, die die Benutzungsordnung nicht beachten, aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu weisen.

(5) Technische Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur nach Absprache mit der Ortsgemeinde von einer fachlich qualifizierten Person bedient werden. Die Aufstellung und auch der Anschluss eigener technischer Anlagen durch den Benutzer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.

(6) Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, sind ebenfalls nicht zulässig.

(7) Das Mitbringen von Tieren ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

(8) Fundsachen sind sofort bei dem Ortsbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.

§ 8

Ordnungsvorschriften bei Dauernutzung

(1) Für die sportliche und kulturelle Dauernutzung gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts Besonderes ergibt.

(2) Diesen gesellschaftlichen Gruppen wird zum Zweck der Dauernutzung die Schlüsselgewalt übertragen.

(3) Nach jeder Benutzung sind Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten, so dass die Benutzung durch den nachfolgenden Benutzer gewährleistet ist. Der Verantwortliche für die jeweilige Benutzungsgruppe sorgt insbesondere für

- die festgelegte Nutzung der Räume
- Ruhe und Ordnung sowie Sauberhaltung der Räume
- das Verschließen der Fenster
- das Ausschalten des Lichts und Abstellen der Wasserzapfstellen
- die sparsame Nutzung aller Energiequellen
- das ordnungsgemäße Benutzen und Einräumen der überlassenen Gegenstände und Geräte

(4) Soweit unmittelbar nach der Benutzung der Räume durch eine Benutzergruppe keine weitere Benutzung erfolgt, hat der jeweils Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Räume geschlossen werden.

§ 9

Kosten der Nutzung

(1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und ihren Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte gemäß beigefügter Anlage erhoben.

(2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch Nutzer in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart und berechnet.

§ 10

Haftung

(1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Dorfgemeinschaftshaus oder Räume davon sowie die Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, das Vertragsobjekt jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses oder einzelner Räume geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Für vom Veranstalter, von Vereinen oder anderen Benutzern eingebrachte Sachen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.

Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers der eingebrachten Sachen in den ihm zugewiesenen Räumen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Benutzen der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

(7) Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 11

Reinigung

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Benutzer das Objekt besenrein zu übergeben. Die Endreinigung wird durch eine von der Gemeinde beauftragte Reinigungskraft durchgeführt. Der Kostenaufwand der Gemeinde für die Reinigungskraft ist zu erstatten.

§ 12

Werbung und Gewerbeausübung

(1) Die Anbringung und Auslegung von Werbung bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde. Sie bestimmt Ort und Dauer. Der Benutzer hat auf seine Kosten die Anbringung und Entfernung vorzunehmen und haftet für alle Schäden, die in Verbindung mit der Anbringung bzw. Auslegung entstehen.

(2) Der Benutzer darf die Gewerbeausübung Dritter nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde dulden. Nach der Mietordnung können hierfür ggf. besondere Entgelte erhoben werden. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen für die Veranstaltung selbst.

§ 13

Bewirtung

(1) Die Bewirtschaftung in den Räumlichkeiten ist dem jeweiligen Benutzer im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet. Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken sind die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschl. Inventar, sonstiger Bewirtschaftungs- und Lagerräume und der Thekenanlagen, kann vor der Veranstaltung eine Kautions in Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes (siehe Anlage) durch die Ortsgemeinde verlangt werden. Mit dem Ortsbürgermeister ist ein Übernahme- und Übergabeprotokoll des ordnungsgemäßen/gereinigten Zustandes der Küche/Räume einschl. Inventar zu erstellen. Bei Beanstandungen nach der Veranstaltung wird die Kautions vorerst einbehalten. Kosten für notwendige Reinigung oder Ersatzbeschaffung gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 14

Rücktritt vom Vertrag / Widerruf der Erlaubnis

(1) Führt der Benutzer aus einem von der Ortsgemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Ortsgemeinde 25 % des Entgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Ortsgemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann.

(2) Die Ortsgemeinde behält sich den Rücktritt vom Vertrag für den Fall vor, dass unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses oder Teile davon notwendig erscheinen lassen oder Anzeichen vorhanden sind, dass der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen wird. Sie kann auch eine Veranstaltung wegen drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung absetzen.

(3) Die Ortsgemeinde behält sich weiterhin vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räume im Fall höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.

(4) Der Benutzer oder Dritte können im Falle des Rücktritts der Ortsgemeinde nach den Absätzen 2 und 3 keinerlei Schadensersatzansprüche geltend machen.

(5) Bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses oder einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung oder der Mietordnung sind jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Benutzererlaubnis, zeitweilig oder auf Dauer, möglich.

§ 15

Abweichungen

Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der Genehmigung der Gemeinde und müssen schriftlich festgelegt werden.

§ 16
Ausser/Inkrafttreten

Die bisherige Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Volkesfeld mit den Paragraphen 1 bis 12 vom 27.11.1990 tritt zum 01.01.2015 außer Kraft.

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.01.2015** in Kraft.

Volkesfeld, den 17.12.2014

Ortsgemeinde

gez. Rudolf Wingerder

Ortsbürgermeister

Gemäß § 9

Anlage zur Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in 56745 Volkesfeld, Nettestraße 6

Privatrechtliche Entgelte

für

1.1 Für die Volkesfelder Vereine sowie für die Feuerwehr Volkesfeld beträgt das Entgelt pro Veranstaltungstag	90,00 EUR
1.2 Für gewerbliche Nutzung beträgt die Gebühr pro Veranstaltungstag	260,00 EUR
1.3 Die Nutzungsgebühr für auswärtige Vereine beträgt pro Veranstaltungstag	210,00 EUR
1.4 Für kulturelle Veranstaltungen, die keine Veranstaltungen im Sinne 1.2 sind, und sonstige Veranstaltungen mit und ohne Bewirtung (z.B. Familienfeiern, Hochzeiten, Beerdigungen) beträgt die Nutzungsgebühr pro Tag	65,00 EUR
1.5 Die Nutzung nach 1.4 durch Auswärtige kostet pro Tag	110,00 EUR
1.6 Die Nutzung des kleinen Raumes und/oder der Küche beträgt pro Tag	
- für Ortsansässige	40,00 EUR
- für Auswärtige	70,00 EUR
1.7 Für die alleinige Nutzung der WC-Anlagen beträgt die Gebühr pro Tag	20,00 EUR
1.8 Vermietung Lautsprecheranlage pro Tag	10,00 EUR
1.9 Vermietung Tischgarnitur sowie Stehtisch/e	5,00 EUR

2. Zu dem Entgelt sind vom jeweiligen Veranstalter die Kosten für Licht- und Wasserverbrauch zu zahlen. Der jeweilige Verbrauch wird anhand der vorhandenen Zähler ermittelt.

In der Zeit vom 01.10. – 30.04. wird für Heizkosten ein Zuschlag von

- für Küche und kl. Raum	10,00 EUR
- für Saal	20,00 EUR

erhoben.

3. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter das Objekt in demselben Zustand, in welchem es ihm übergeben wurde, wieder zurückzugeben. Die Reinigung der Räume wird durch eine Reinigungskraft vorgenommen. Dafür wird ein Zuschlag von **15,00 EUR** pro Stunde erhoben.

4. Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner.
5. Die nach dieser Benutzungsordnung zu zahlenden Entgelte sind spätestens 2 Wochen nach Rechnungszustellung an die Verbandsgemeindekasse Mendig zu zahlen. Der Vermieter ist zur Vorkasse berechtigt.
6. In Zahlungsverzug geratene Hallenbenutzer bleiben von einer weiteren Hallenvermietung solange ausgeschlossen, als dieser Zahlungsverzug besteht.
7. Die Entgelte können in begründeten Fällen durch den Ortsbürgermeister reduziert oder erlassen werden.